

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

5 (2.2.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 5. Donnerstags den 2. Februar 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. dd. Karlsruhe den 13
Januar 1804. Ersten Senats Nro. 353.

[Die Verschönerung der Laufsteine in den Mühlen mit eisernen Reifen betreffend.] Wir haben
Uns in Hinsicht auf verschiedene, durch das Zerspringen nicht ganz haltbarer Laufsteine in den Müh-
len entstandenen Beschädigungen und Unglücksfällen, bewogen gefunden, gnädigst zu befehlen, daß
künftig, wenn eine neue Mühle errichtet, oder ein bey einer bereits bestehenden Mühle ohnehin
ausgehoben werdender Laufstein wieder zurecht gemacht wird, ein an solchen Laufsteinen die ganze
Peripherie derselben umfassender, nach dem Ermessen der aufgestellten Mühlen-Beschauer hinläng-
lich starker eisener Reif angebracht werden soll, und geben Euch hiermit auf, auf die Erfüllung
dieses Unseres gnädigsten Willens den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen. Gegeben Karlsruhe ut
supra.

Ueber das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Untertanen. (Beschluß. S. Nro. 4.)

23. Wer zwar Anfangs in erlaubter Absicht (z. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ist, aber nachmals
im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienste) getreten ist, der ist, sobald die Kennt-
niß von dieser verbotenen Standeswahl in Unserm Lande anlangt, eben so anzusehen und zu behandeln, als ob
er gleich Anfangs in solch unerlaubter Absicht ausgetreten wäre, wenn nicht Er oder seine Erbverwandten binnen
Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genügsame Entschuldigung, z. E. des Zwangs,
der unverschuldeten Bethörung, und so weiter, vorgebracht haben.

24. Die Vermögens-Verwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen desselben, mithin
alles, was dem Ausgetretenen eigen ist, auch seine Intestat-Erbrechte auf den Fiscus übergehen, und zwar von
Stund an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einen verbotenen Stand eingetreten ist; mithin
sind auch alle Veränderungen oder Veräußerungen, die nachher zu dessen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und
alle Abnutzung davon gehört dem Fiscus, so weit sie nicht, kraft eines Nutznißungs-Rechts jemanden, z. E. leben-
den Eltern, Ehegatten und dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine solche Verwirkung nie gekränkt oder ge-
schmälert werden können.

25. Ausgenommen von jener Verwirkung ist jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben in absteigender
Linie im Lande hinterlassen hätten, denn in solchem Falle treten diese von Stund an statt des Fiscus in das Ver-
mögen, müssen aber Handgeldlich versichern, davon dem Ausgetretenen, ohne Ansehn und Erlaubniß, nicht
das Mindeste zukommen zu lassen.

26. Obwohl aber das Vermögen von Etund an und ohne weiters, auch wenn noch kein Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Gesetzes (ipso jure) übergeht, so ist jedoch, um daß der Fiscus dieses Recht ausüben, oder die Erben in absteigender Linie in dessen Stelle treten können, die Vorausschickung des Abwesenheits-Prozesses durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes Verwirkungs-Erkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Deklaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieses Erkenntnisses der Ausgetretene sterben würde, ingleichem, wenn während des obgedachten Nachsichtsjahrs (S. 15.) Er oder seine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrächte; so findet die Verwirkungs-Erkenntniß nicht weiter statt, sondern die rechtmäßigen Erben (wobin jedoch etwaige im Ausland während des Austritts durch Testament verordnete nicht gehören, da durch die Verwirkung seiner Befugniß, letzte Willen über solch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) treten in seinen Nachlaß ein.

27. Der Anfang dieses Abwesenheits-Prozesses durch Edictal-Ladung ist nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf vorderste Einholung der Erlaubniß der Hofrath-Collegien auszufehen, sondern gleich vor sich von Unfern Aemtern einzuleiten, dabey aber das Präjudiz nicht bestimmt, sondern nur mit der General-Bedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden: wäre aber jemand Verbrechens halber ausgetreten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beizufügen: auch er des angeklügten Vergehens für geständig werde geachtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

28. Die Endigung desselben durch Erkenntniß wider den, der nicht erscheint, oder der allenfalls erscheint, und sich verantwortet, ist jedesmal bey jenen, die wegen Vergehen ausgetreten sind, als Justiz-Sache von den Hofgerichten, bey allen andern Ausgetretenen aber als Oberpolizey Sache von den Hofraths-Collegien zu erkennen, welche dann nach Beschaffenheit des Falls genau ermessen werden, welche Gattung der vom Gesetz verschiedentlich angedrohten Nachtheile eintreten solle, und muß dieß Erkenntniß ganz kurz, nach seinem wesentlichen Inhalt durch die Provinzialblätter verkündet werden.

29. Damit jedoch hierunter nichts übersehen oder vergessen werden möge, so müssen die Ortsvorgesetzten sämtlich stets angewiesen seyn, bey Strafe von 5 Reichsthalern, oder, wenn sie es so frühe erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von fünfzig Reichsthalern, einen jeden Fall eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bey ihnen geschenehen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Weggangs, des ledigen oder verheuratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30. Die Beamten haben hierauf sogleich das Vermögen, das derselbe besitzt, oder künftig in Erbschafts- oder Heimfallsweise zu gewarten hat, mit Arrest zu bestricken, auch da, wo der Weggegangene dessen Verwaltung selbst besorgt hätte, und sie durch den Weggang ledig wäre, zu dessen Beobachtung und Verwaltung einen Pfleger zu verordnen.

31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor noch weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch einige Zeit zuzuwarten seye, um von der Zeit Aufschlüsse zu erlangen. Tritt ein oder anderer dieser letzten Fälle ein, so muß von dem Ortsvorgesetzten wegen den Erkundigungen, die eingezogen werden sollen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüssen ergeben habe, berichten solle, das nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Weggang gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergeheth alsdenn sogleich die Edictalladung.

32. Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der Ortsvorgesetzten einkommen, muß in eine Jahrestabelle, welche über alle Ausgetretenen zu halten ist, in die eigends dazu bestimmte Fächer Vornahme, Zunahme, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder- oder Enkelzahl, auch die Vermögens-Beschaffenheit des Ausgetretenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß desselben, Datum des Vorgesetzten Berichts, Verfügung, (für die

lethern durch Erscheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahrestabellen mit den als Beylagen dazu gehörigen Berichten der Vorgesetzten, und etwaiger Verantwortungs-Protokollen zum Hofraths-Collegio jedesmal auf Georgii einzusenden sind, damit alsdann dieses über die verwirkte Androhungen die geschmäßige Erkenntniß ertheile.

33. Von dieser Jahreseinsendung sind ausgenommen und müssen jedesmal sogleich, wenn sie zum Erkenntniß reif sind, eingesendet werden, jene Fälle, wo der Austritt wegen Verbrechens geschah, und mithin nach Art. 19 die Erkenntniß von den Hofgerichten zu ertheilen ist; hier werden also auch die Berichte der Vorgesetzten nicht als Beylagen jenen Tabellen angelegt, hingegen müssen die Fälle demnach in die Tabelle der Ausgetretenen eingetragen werden, und in das Fach des Erfolgs ist zu bemerken, wenn und wohin das Hofgerichtliche Erkenntniß ergangen ist, damit die Tabelle eine ganze Uebersicht der Ausgetretenen gewähre.

IV. Von Werbungen.

Da übrigens der Unterthan häufig durch Unüberlegsamkeit oder Ueberredung in diesem Fall des Austritts geräth, so ist

34. Keinem, der öffentlich als autorisirter Werber, seye es nun für auswärtige Kriegsdienste oder für fremde Colonien, auftritt, wenn er nicht besonders Unsere Landesherrl. Gestattungs-Patente aufweisen kann, der Aufenthalt in Unsern Landen, und weniger noch die Anwerbung von Fremden oder Einländern zu gestatten, noch mehr aber

35. muß auf die heimliche Werber gewacht werden, die nicht öffentlich im Lande auftreten, aber als Unterhändler in der Stille herumschleichen, heimlich die Unterthanen zum Austritt ermuntern, und ihnen die Gelegenheiten anzeigen, wo sie auswärtig für fremde Kriegsdienste oder Colonien sich anwerben lassen können. Wer einen solchen im Land, oder auf den Landesgränzen herumschleichenden Werber anzeigt, und die Anzeige mit solchen Partikularumständen begleitet, daß man ihn zur Hand bringen und überführen kann, daß er einen diesseitigen Unterthanen oder Soldaten zum Austritt zu verleiten getrachtet habe, hat eine Prämie von 50 Gulden zu erwarten.

36. Die zur Hand gebrachten heimlichen Werber aber müssen Handfest gemacht, wenn sie fremde Militair-Personen sind, Unserer nächsten Militair-Obrigkeit übergeben werden, damit diese über sie das Rechtliche erkennen; sind sie aber keine Militair-Personen, so wird deren Untersuchung vor der betreffenden Civil-Amtsstelle geführt, und das Erkenntniß von den Hofraths-Kollegien als eine Maasnahme der höhern Staats-Polizey ertheilt, und mit schwerer bürgerlicher, nach Befinden bis auf einjährige Arbeitshaus-Strafe zu steigender Strafe belegt, so lang nicht durch eine gewaltsame Entführung oder eine durch vorseßlich bewirkten Raub und daher entstandener Unwissenheit dessen, was der berauschte Unterthan thut, ein solcher aus Unsern Landen ohne seinen Willen weggebracht worden wäre, als in welchem Fall die That als ein Menschen-Raub behandelt, und von Unsern Hofgerichten nach dem 8ten Organisations-Edict gerichtet werden muß.

Wir verkünden dieses anmit zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 16. Dec. 1803.

Das Reg. Bl. Nro. 4. enthält sub Lit. a die Geheimenraths-Verordnung: daß nunmehr die sonst unter dem Namen Juden-Geleit, Passier-Geld u. dgl. üblich gewesene Abgabe für die Zukunft in den sämtlichen Kurlanden nicht mehr erhoben werden darf, und daß reisenden Juden keine weiteren Abgaben abverlangt werden dürfen, als diejenigen sind, welche reisende Christen ebenfalls geschlich zu entrichten haben; jedoch soll jeder fremde Jude, welcher in den kurbadischen Landen Handel treiben will, für die gültige Handels-Erlaubniß für zweymal 24 Stunden 24 kr. Recognition zahlen; die unter badischem Schutze stehenden Israeliten sind hingegen in den alten und neuen Landen auch von der Zahlung dieses Handels-Geleits frey.

Sub. Lit. b ergieng die bestimmteste Verfügung, daß ins künftige das Beerddigen der Todten in den Kirchen, welches an einigen Orten bey Geistlichen und andern Honoratioren noch üblich war, als der Gesundheit der Lebenden entgegen, ohne alle Ausnahme verboten sey.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Karlsruhe. [Kundmachung.] In der Warnung an das Publikum in dem jüngsten Provinzial-Blatt No. 4. in Betreff der Forst- und Jagd-Inspector von Lindenbergschen Eheleute und Kinder, ist amoch zu bemerken, daß auch der in Durlach liegende Garten ein Eigenthum der Kinder sey, und schlechterdings auch kein Kontrakt auf das Vermögen der Kinder ohne Einwilligung deren Curators, Sekretair Klein, auf eine rechtsgültige Weise geschlossen werden könne, weil besagtes Vermögen unter Vormundschafftlicher Administration sich befindet, und davon an die Eltern eine Ruznieszung abgeben werden muß. Signatum Karlsruhe den 27. Januar 1804.

Kurfürstl. Hofraths-kanzley,
I. Senats-Handschrift.

Karlsruhe. [Ehegerichts-Vorladung.] Der im August 1802 seine Ehefrau, Elisabeth geborne Braun, bösslich verlassene bürger und Müllermeister, Friedrich Vabel in Neckargmünd, solle auf angebrachte Ehescheidungsklage gedachter seiner Ehefrau binnen 9 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, und Ehegerichtliche Entscheidung unter dem Präjudiz abwarten, daß seine klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht Karlsruhe den 12. Jenner 1804.

Karlsruhe. [Kirchen-Censurgerichtliche Kundmachung.] Heute wurde der neugewählte Kirchen-Censor, Herr Florian Stuh, bürger und Beckermeister vor dem Censurgericht zu seinem Amt verpflichtet, welches in der Absicht bekannt gemacht wird, damit das hiesige Publikum ihn in dieser Qualität respectire. Karlsruhe den 30. Jenner 1804.

Kastatt. [Vorladung.] Der vormals zu Graben bey Kurfürstlich badischem Oberamt Karlsruhe gestandene Buchhalter Demolle, welcher sich in der Folge in der Gegend von Hanau als Verwalter auf einem adelichen Gut aufgehalten haben solle, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch öffentlich vorgeladen, und demselben aufgegeben, a dato binnen 6 Wochen in seiner gegen den Juden Kaufmann Simon und Consorten zu Gernebach seit geraumer Zeit vor d. hiesig Kurfürstl. Hofgericht anhängigen Rechtsache rüch-

ständiges Salarium betreffend an die Stelle seines vorigen von der Advokatur inzwischen abgenommenen Mandari einen anderen Sachwalter aus der Zahl der bey diesem Kurfürstlichen Hofgericht recipirten Advokaten zu bestellen, und zu bevollmächtigen, sofort durch denselben des nöthige auf den gegentheiligen Resolutions-Libell auf welchen die Prozesse schon erkannt worden, um so gewisser dahier vortragen zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieses Termin seine Klage für gefallen erklärt, und in contumaciam gegen ihn wird sürgeföhren werden. Verordnet im Kurfürstl. Badischem Hofgericht zu Kastatt den 25. Jenner 1804.

Mannheim. [Signalement.] In dem Jöhlinger Herrschafts-Walde ohnweit der Durlacher StraÙe nach Bretten ist am 11. December v. J. ein junger Handwerks-Pursche ermordet, und darauf der sich des Straßenraubs und Mords verdächtig gemachte Mathias Krämerle von Ohlbaum bey Rutsch in dem Württembergischen gebürtig, gefänglich eingezogen worden; derselbe ist aber gleich wieder aus dem Gefängniß zu Sulzfeld ausgebrochen und flüchtig geworden. Wir ersuchen daher jede Orts-Obrigkeit, unsern Untergebenen aber befehlen wir, den besagten Mathias Krämerle, welcher ungefähr 6 Fuß hoch blonder dermalen abgestuhter Haare, rothen Backen-Barts, blatternnarbigten Gesichtes, dicken Halses, einen blauen Wammes, weißgefireiste Weste und leinene Ober-Hosen anhabend, auf Betreten sogleich gefänglich einzuziehen, und gegen Erbiethung des Reciproci und Ersah der Kosten wohlverwährllich auszuliefern. Mannheim den 10. Januar 1803.

Kurfürstl. badisch rheinpf. Hofgericht.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem
Oberamt Nöbeln

1) an den Weber Fritz Stencl zu Maulburg auf den 27. Februar in dem Ort Maulburg;

2) an den ausser Land ziehenden Bürger Hans Jörg Gselliger zu Hausen auf den 21. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

3) an den ausser Landes ziehenden Bürger Jakob Müller zu Hausen auf den 22. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

4) an den außer Landes ziehenden Bürger Michael Stier zu Hausen auf den 23. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim;

5) an den Br. Barkin Unzinger zu Hausen auf den 20. Februar in der Stadtschreiberey zu Schoppsheim. Aus dem
Oberamt Hochberg

1) an den Bürger Georg Wilhelm zu Malterdingen auf den 6. Februar in dem Wirthshaus zur Krone allda;

2) an den Selter Karl Christian Sattler zu Emmendingen auf den 14. Februar in der dasigen Stadtschreiberey. Aus dem

Oberamt Uberg

an die Verlassenschaft des Burgers und Zieglers Benedict Streck zu Sasbach auf den 31. Januar in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

Oberamt Badenweiler

an den Bürger Ludwig Pfisterer zu Opfingen und dessen Ehefrau Katharine Mappin von Thiengen auf den 23. Febr. in dem Anferwirthshaus zu Thiengen. Aus dem

Amt Schliengen

an den Bürger alt Anton Wettlin zu Schliengen auf den 17. Merz in der Amts-Kanzley zu Schliengen. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) an den Bürger Andreas Bischof zu Dietlingen auf den 15. Febr. auf dem dasigen Rathhaus;

2) an den Bürger Jakob Schäberlich zu Ellmendingen auf den 17. Febr. auf dem dasigen Rathhaus.

3) an den jung Georg Adam Kaucher zu Hauschlott auf den 20. Febr. auf dem Rathhaus daselbst, woben bemerkt wird, daß die Ehefrau in der 12ten Klasse an ihrem Beybringen schon 975 fl. verliere. Aus dem

Obervogtey = Amt Gengenbach

an den Bürger Georg Lehmann und seine Ehefrau Katharine Himpelin in der Vogtey Norderach auf den 28. Febr. in der Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Oberamt Ettlingen

an den Bürger Andreas Daum in Wölkerspach auf den 16. Febr. in dem dasigen Engelwirthshaus.

[Mundtodd = Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der Martin Sollingerischen Wittwe zu Dattingen, deren Pfleger alt Staabhalter Dreyer von da ist. Aus dem

Oberamt Mahlberg

dem Bürger und Schmidtmeister Fidel Kopp zu Sulz, dessen Pfleger Landelin Colmer von da ist.

[Erb = Vorladungen.]

Folgende schon längst abwesenden Personen oder deren Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als abgestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekantten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Eberstein

Der seit 12 Jahren von Haus entfernte ledige Burgers Sohn; Joseph Lang von Hörden.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten bey Strafe der Vermögens-Konfiskation und Landes-Verweisung sich bey ihrer Obrigkeit stellen. Aus dem

Oberamt Nöbden

1) der von kurfürstlichem Militair desertirte Ludwig Hug von Randern;

2) der von kurfürstlichem Militair desertirte Martin Müller von Holzgen;

3) der von kurfürstlichem Militair desertirte Johann Eppelin von Schlechtenhaus. Aus dem

Oberamt Kastadt

Joseph Ppferkuch von Kastadt. Aus dem

Oberamt Gernsbach

der von dem Infanterie = Regiment Markgraf Ludwig entwichene Wendel Valentin Merz von Sulzbach.

[Landes = Verweisungen und Konfiscationen.]

Folgende bößlich Ausgetretenen werden wegen Nichterscheinung auf die Vorladungen des Landes verwiesen und ihr Vermögen konfisziert. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der wegen Verwundung Hanns Jörg Scheiters entwichene Jakob Kältenbach von Haslach unter Schlagung des Namens an den Galgen.

Durlach. [Vieh = und Krämermärkte.] Die in hiesiger Stadt während dem Krieg ganz in Abgang gekommenen Viehmärkte werden mit Landesherlicher Genehmigung künftig wieder gehalten und mit den Krämermärkten verbunden. Diese resp. Vieh = und Jahrmärkte werden dahier abgehalten:

Der 1. auf Dienstag nach Pfingsten,

der 2. auf Dienstag nach Laurentii,

der 3. auf Dienstag nach Simon Juda,

der 4. auf Dienstag nach dem 3. Advent.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durlach den 23. Jenner 1804. Stadt-Rath allda.

Pforzheim. [Vieh- u. Krämermärkte.] Mit Landes-
herrlicher gnädigster Genehmigung werden für die Zukunft
die seitherigen Vieh- und Krämermärkte in hiesiger Stadt
und zwar die Viehmärkte den ersten Montag in jedem
Monat, die vier Krämermärkte Kaber

Den ersten Dienstag im Monat März

— — — — — Jung,

— — — — — October,

— — — — — December,

unabänderlich abgehalten werden; fällt aber auf den er-
sten Montag im Monat ein Fest ein; so wird der Vieh-
Markt den Dienstag und der Krämermarkt Mittwoch
darauf abgehalten. Pforzheim den 4. Jenner 1804.

Stadt-Rath dahier.

Stein. [Landes-Verweisung und Konfiskation.]
Gegen den aus kurbadischen Kriegsdiensten ausgetre-
nen Jakob Friedrich Freyburger von Darmbach, welcher
auf die gegen ihn erlassene Edictal-Citation nicht er-
schienen ist, wurde von kurfürstl. Hofrath den 16. Dec.
1803 r. S. Nro. 10882. die Landes-Verweisung und
Vermögens-Konfiskation erkannt, Amt Stein den 4.
Jan. 1803.

Ettlingen. [Vorladung.] Der Brauknecht Fried-
rich Goller von Pforzheim, welcher von der ledigen Bar-
bare Kollin dahier als Schwängerer und Vater ihres
Kindes angezeigt worden ist der nähern Untersuchung
aber durch sein unerlaubtes Fortbegeben von hier sich
entzogen hat, wird hierdurch aufgefordert, innerhalb 6
Wochen a dato an vor Oberamt dahier sich einzufinden,
und auf die gegen ihn angebrachte Klage Red und Ant-
wort zu geben, widrigenfalls das Rechtliche in contuma-
ciam gegen ihn erkannt werden wird. Verordnet bey
Oberamt Ettlingen den 12. Jen. 1804.

Badenweiler. [Vorladung.] Wenn sich die Elisabeth
Müllerin von Thalingen, Kantons Schaffhausen, welche im
J. 1802 zu Mengen ein Kind ausgehört und sich darauf fort-
gemacht hat, nicht binnen 3 Monaten dahier einfinden
und wegen dieses ihres Vergehens gehörig verantworten
wird, so wird sie aus diesseitig kurfürstlichen Landen ver-
wiesen werden. Signatum Müllheim den 5. Jan. 1804.

Kurfürstl. Bad. Oberamt allda.

Badenweiler. [Vorladung.] Susanne Walterin
von Ruggen, die sich mit ihrem Schwager Martin He-
ner wiederholt in Blutschande vergangen hat, und dar-
auf ausgetreten ist, wird hiermit vorgeladen, sich binnen
3 Monaten dahier einzufinden, und wegen ihres Aus-

tritts und ihrer Vergehungen zu verantwoorten, widri-
genfalls sie der kurfürstlichen Lande verwiesen, ihr Name
an den Galgen geschlagen und ihr Vermögen ihren un-
ehelichen Kindern zugeschieden werden wird. Verordnet
Müllheim den 20. Jen. 1804.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

Badenweiler. [Signalement.] Nachbeschriebener
Johannes Kern hat sich nicht nur eines bey seinem Rei-
ser dem Georg Spoth von Mengen begangenen Haus-
Diebstahls, sondern noch überdieß des nächtlichen An-
griffs und der Mißhandlung des Hanns Jerg Schanz
von Mengen auf öffentlicher Straße schuldig gemacht, ist
aber nach verübter That entwichen, und nach eingezoge-
ner Erkundigung auch schon vorher wegen ähnlicher Ver-
gehungen aus seinem Geburtsort ausgetreten.

Sämmtliche löbliche Obrigkeiten werden deswegen er-
sucht, die diesseitigen Untergebenen aber angewiesen,
auf den Kern fahnden zu lassen, und wenn derselbe et-
wa betreten werden sollte, solchen arretiren und davon
gefällige Nachricht hierher gelangen zu lassen. Müllheim
den 26. Jen. 1804.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

Signalement.

Johannes Kern von Weisenheim gebürtig, 19 Jahre
alt, schlanker Statur, 5' 2'' groß, bleichen glatten An-
gesichts, weißgelber gerade abgeschchnittener Haare, von
dergleichen Kugbraunen und großen Mund, trug bey
seiner Entweichung einen abgetragenen halbkleinen Rock
mit breiten Cameelhärnen Knöpfen, ein scharlatinen Leib-
lein mit weißen Knöpfen, schwarze lederne Hosen, ein
seidenes Halstuch, weiße Strümpfe, bisweilen mit le-
dernen Riemen, sonst aber auch mit rothen Banden ge-
bunden, Schuhe mit weißen Schnallen und einen drey-
eckigten Hut.

Eberstein. [Vorladung.] Wenn der wegen verüb-
ter Willddieberey entwichene Burgers-Sohn Mathias
Schmidt von Reichenthal sich nicht binnen 6 Wochen stellt
und verantwortet, so wird er des Landes verwiesen, sein
Nahme an den Galgen geschlagen, und sein Vermögen
konfiszirt werden. Publizirt bey Oberamt Gernsbach den
2. Jan. 1804.

Kauf-Unträge.

Karlsruhe. [Steine feil.] Sieben Kloster
Mattersteine, steinerne Thür- und Fenster-Gestelle, als
auch Keller-Treppen, werden in der Stadt zu kaufen an-

getragen. Das Nähere ist im Comptoir des Provinzial-Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Weinverkauf.] 17 Ohm 1783er und 44 Ohm 1788er weißer Oberländer, 36 Ohm Affenthaler Wein sind um billigen Preis zu verkaufen, die Muster davon können hier versucht, so wie der Preis erfahren werden, das Comptoir des Provinzial-Blattes sagt: wo?

Karlsruhe. [Anzeige.] Bey Unterzeichnetem ist folgendes zu haben: Eau de Beaute, Schönheitswasser, sobann Eau pour le taches du Visage, lehteres für Sommerflecken, und Hübblatern im Gesicht zu vertreiben, das Flüssigen 30 fr. Rothe Pariser Schminke, das Schächtelgen 30 fr. Zahnpulver, welches die Zähne weiß erhält und das Zahnfleisch conservirt, die Schachtel 16 fr. Hand Pasta, die Haut weiß und geschlacht zu machen, die Büchse 20 fr. Flecken Kugeln, womit aus allen Farben Tüchern die Schmutz und andere Flecken gebracht werden können, ohne daß die Farbe verliert, die Kugel gel 12 fr. Siegellak von allen Farben Pfund und einzelne Stangen, lehtere zu 8, 12, und 16 fr.

Leopold Bader,
bey Herrn Sekretär Kraut in der
Kronengasse wohnhaft.

Karlsruhe. [Ruffkallen-Anzeige.] In der vormaligen Ruffkallen-Handlung von Carl Schütt ist ein Assortiment der vorzüglichsten Ruffkallen gegen nachstehenden Rabatt zu verkaufen: nämlich für 10 fl. baar erhält man an Ruffkallen den Werth von 20 fl.; wer unter dem baaren Betrag von 10 fl. kauft, erhält 33 pCt. Rabatt; das diesfallige Verzeichniß der Ruffkallen kann in dessen Wohnung, dem römischen Kaiser gegenüber, eingesehen werden.

Karlsruhe. [Reise-Kalesch und Kabriolet feil.] Beym Sattler Beck steht eine neue Reise-Kalesch mit Schwanenhälsen, Stahlfedern und eisernen Achsen, sein lackirt, so wie ein neues Kabriolet zu einem Pferd mit 4 Stahlfedern und eisernen Achse um billige Preise zu verkaufen.

Bruchsal. [Eisen-Versteigerung.] Da man das in dem Herrschaftlichen Bau Magazin dahier vorrätzig liegende in 160 Centner bestehende alte Guß- und Schmied-Eisen auf Montag den 20. künftigen Monats Hornung in abgetheilten größern und geringern Qualitäten an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern gesinnt ist, als wird solches dem Publico hiemit zu dem Ende bekannt

gemacht, damit die hierzu Lusttragenden sich auf vorbe- stimmten Tag Morgens früh 9 Uhr in dahiesigem Bau- Magazin einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hiernach steigern können. Bruchsal den 20. Jenner 1804.
Von Kurfürstl. Badischen Kammeral-
Kommissions wegen.

Mödeln. [Mahlmühlen-Verkauf.] Auf Montag den 13. Febr. 1804 Nachmittags 1 Uhr wird die denen Karl Gretherische Erben zu Tegernau zuständige Mahl- Mühle, bestehend in einer von Stein aufgeführten geräumigen Wohnbehauung nebst Mahl- mühle, 2 Mahl- Häufen, 1 Kendel, Dehlin, Gerbhau, Rinden- und Trocknungs- Bühne und Waschhaus, Scheuer und Stal- lung, auch Kraut- Garten nebst dabey liegenden 7 Brtl. Mattland und mehreren Güterstücken sammt fahrender Haabe, in dem Gemeinen Wirthshaus in Tegernau, unter annehmlischen Bedingungen entweder verkauft, oder aber auf mehrere Jahre verlehnt werden, je nachdem sich Liebhaber dazu einfinden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber auf bestimmte Zeit einfinden und der Steigerung oder Verlehnung anwohnen können. Verordnet bey Oberamt Bruchsal den 31. December 1803.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Steigerung.] Mit dem 23. April gehet der Salzlieferungsaccord für hiesige Stadt zu Ende. Es wird daher derselbe auf ein weiters Jahr vom 23. April 1804 bis dahin 1805. in öffentlicher Steigerung Donnerstag den 16. Febr. Vormittags 10 Uhr auf dem dahiesigen Rathhaus vergeben. Welches zu jedermanns Wissenschaft, und damit sich die Steigerungs- Liebhaber einfinden können, bekannt gemacht wird. Verordnet beym Bürgermeisterrath und Stadtrath den 31. Jen. 1804.

Karlsruhe. [Logis.] In der Behausung des Herrn Hofkirschners und Kathsverwandten Kellers ist ein Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermietthen, welches den 23. April bezogen werden kann.

Karlsruhe. [Logis.] Bey dem Caffetier Mez in der Waldhorngasse sind im obern Stock 4 Zimmer vor- nen auf die Straße und eine Kammer auf dem Spei- cher nebst Küche, Keller und Bequemlichkeiten bis auf den 23. April zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Spitalgasse No. 411 sind 2 meublirte Zimmer zu verleihen, eins im Hine- tergebäude, und eins im 3. Stock und können beyde so- gleich bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Beym Saisensiedermeister Burkhardt in der Kronenstraße ist der obere Stock zu verleihen, daß nähere ist bey dem Eigenthümer zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Beym Sattler Beck ist ein Zimmer zu verleihen, für eine ledige Person, und kann sogleich bezogen werden.

Karlsruhe. [Garten.] Ein halber Morgen Garten im Haartwinkel mit guten tragbaren Bäumen besetzt, ist zu verleihen, oder zu verkaufen, und kann im Intelligenz-Comptoir erfragt werden.

Kommerzial-Anfragen.

Durlach. Zwey brave und geschickte junge Männer von hier sind als Musselin- Musselinet- Piquet- und Passein-Weber aus der Fremde zurückgekommen. Solche haben bereits sehr schöne Proben ihrer Kunst geliefert; es fehlt ihnen aber zu einem soliden Etablissement an dem gehörigen Fond, und sie wünschten aus diesem Grund einen Associe zu finden, der einen solchen beizuschicken im Stande wäre. Hiezu wäre vor der Hand mehr nicht nöthig, als zwey bis drittehalb tausend Gulden, und die unterzeichnete Behörde wird sich um so mehr ein Vergnügen daraus machen, mit allenfalligen Liebhabern, die sich bey ihr melden wollen, hierüber in Korrespondenz zu treten, als solche für die Geschicklichkeit und Rechtchaffenheit dieser beyden jungen Männer haften zu können glaubt. Durlach den 5. Januar 1804. Kurf. Oberamt.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht geruheten gnädigst, mir dem Unterzogenen bisherigen Rechnungsrath und Wittwen-Fiscel-Cassier den hiesigen Einnehmerdienst neben Verbehaltung der weltlichen Dienerwitwen-Fiscel-Verrechnung zu übertragen. Da ich nun in den nächsten Tagen meine bisherige Wohnung in der Waldhorngasse verlasse, und in das Herrschaftl. Einnehmer-Diensthaus in der Rüppurrer Straße ziehe; so mache ich solches hierdurch für jene zur Nachricht bekannt, welche in Wittwen-Cassen-Angelegenheiten bey mir Verrichtungen haben. Karlsruhe den 1. Februar 1804.

Waag,
nunmehriger Einnehmer und
Wittwen-Fiscel-Cassier.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 30. Dec. v. J. den bisherigen Wasserbau-Inspector Herrn Dickerhof zu

Schweizingen mit dem Character als Ingenieur nach Mannheim zu versetzen; Ferner

unterm 10. Oct. v. J. den dahiesigen Hofraths-Canzlisten, Herrn Ferdinand August Schmidt, zum Rechnungs-Revisor zu ernennen, und ihm die einseitige Direction über die Reichsgräf. v. Hochbergische Steingeschirfabrik zu Rothenfels als Fabrik-Director zu übertragen, gnädigst geruhet.

Auch haben Höchstselbe unterm 30. Dec. dem gegenwärtig bey dem Kurfürstl. Hofraths-Collegio dahier den Zutritt genießenden Herrn August Freyherrn von Helmstädt, Sohn Ihres Vasallen Herrn Franz Ludwig Freyherr von Helmstädt den Character und Rang eines Kurfürstlichen Kammerjunkers zu ertheilen; Ferner

dem Secretär des kurf. Hofraths-Collegii Staatswirthschaftl. Senats zu Karlsruhe, Hrn. Karl Meerwein den Character und Rang eines wirklichen Hofraths = Secretärs beizulegen, und dem bürgerlichen Einwohner der Stadt Bruchsal, Herrn Georg Michael Barth, den Character und Rang eines Kurfürstlichen Oekonomie-Raths, seiner bürgerlichen Gesichtspflichtigkeit ohne Abbruch, zu ertheilen gnädigst geruhet.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe.

[Geborene.] Den 26. Jenner. Georg Ludwig, Vat. Hr. Johann Ernst Kauff, kurfürstl. Mundkoch. Den 28. Karoline Barbare, Vat. Stephan Reger, adelicher Bedienter. Den 28. Karl Johann Jakob, Vat. Johann Kindrich, Bürger und Saisensiedermeister. Den 29. Sophie, Vat. Herr Ludwig Leonhard Dollmetsch, Bürger u. Gasgeber zum römischen Kaiser.

[Gestorbene.] Den 19. Jenner. Hr. Karl Ernst Mosdorf, Lieutenant bey dem Infanterie-Regiment des Hrn. Markgrafen Ludwig Hochfürstl. Durchlaucht, alt 27 Jahre 5 Monate 18 Tage.

Charade.

Das Ding, von dem die erste Sylbe spricht,
Freund, wem man's macht, der steht es nicht.
Die zweyte schneidet euch nach Ehlen oder Stab,
Nachdem ihr lange her und hin geboten,
Der Kaufmann in dem Laden ab.
Das Ganze hat der Färber schwarz gefotten,
Es birgt — was meynt ihr? etwa Sarg und Bahre?
Gott bewahre!

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey. No. 144.